

VORLAGE

Nr. 3 / 5 / 2024

für die 5. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 17.12.2024.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | §§ 22 und 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (Säch-GVBl. S 289) |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 13.12.2022 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Stundensätze für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte in Höhe von ca. 20.000 € |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 05.12.2024 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | - |
| 9. Zusatzverteiler: | - |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS).



Kl u g e
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Auf Grund der Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) musste die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal angepasst werden.

Die wesentlichste Änderung im SächsBRKG betrifft § 69, welcher den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehren regelt. Darin ist nunmehr die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge und Einsatzkräfte festgelegt.

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich nun aus den Einsatzzeiten, den erstatteten Beträgen für Lohnfortzahlung und Verdienstausfall und den sonstigen Kosten, wie Aus- und Fortbildungskosten, Kosten für Dienstkleidung und Ausstattung, Auslagen und Aufwandsentschädigung etc., zusammen. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage von 50 Einsatzstunden je Feuerwehrangehörigem. Es wurde ebenfalls geregelt, dass für diese Stundensätze durch Satzung Durchschnittssätze festgesetzt werden können. (§ 69 Abs. 5 SächsBRKG) Die Stundensätze sollen minutenweise abgerechnet werden (§ 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG).

Zur Vereinfachung der Berechnung der Stundensätze für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal, wurde der Betrag für die erstatteten Verdienstausfälle auf 25,00 € festgelegt. Die sonstigen Kosten wurden auf Grundlage der Jahre 2020 bis 2023 berechnet. Somit ergibt sich ein Stundensatz für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal von 48,87 €. Bisher lag der Stundensatz bei 34,04 €.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden mit 10 % der jeweiligen Anschaffungskosten, abzüglich der erhaltenen Zuschüsse des Freistaates Sachsen, und abzüglich des Anteils des öffentlichen Interesses von 20 %, ebenfalls auf Grundlage von 50 Einsatzstunden berechnet (§ 69 Abs. 7 SächsBRKG). Geregelt wurde außerdem, dass die Höhe der Stundensätze für genormte und förderfähige Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung durch das Staatsministerium des Innern (SMI) festgesetzt wird. Durch das SMI wurde daher die Verordnung über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) entsprechend überarbeitet. In § 20 SächsFwVO wurden die Stundensätze für genormte und förderfähige Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt. In der Anlage 5 zu § 20 SächsFwVO sind die entsprechenden Fahrzeuge und die jeweiligen Stundensätze enthalten. Für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal wurden diese Stundensätze übernommen. Eine Kalkulation nach § 69 Abs. 7 SächsBRKG war lediglich für drei Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal erforderlich.

In der Feuerwehrkostensatzung werden in der Anlage 1 die Stunden- und die Minutensätze angegeben.

Anlagen

- 1 Feuerwehrkostensatzung – neue Fassung
- 2 Feuerwehrkostensatzung – aktuell gültige Fassung
- 3 Kostenberechnung Einsatzkraft Hohenstein-Ernstthal
- 4 Kostenberechnung Fahrzeuge Hohenstein-Ernstthal

Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22, 22a und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 17.12.2024 mit Beschluss - Nr. 3/5/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 22a, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen und
- Einsätze der Feuerwehr die durch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amts wegen ausgelöste, auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

(1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22, 22a und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitanatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtspauschale.

(4) Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutenweise gem. § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG

(5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner ein Verschulden trifft.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal vorgehalten werden.

(8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Rechnung gestellt werden.

(9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 18 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt **rückwirkend zum 20. Januar 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **01.01.2023** außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 18.12.2024

K l u g e
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Feuerwehrcostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.1 Einsatzpersonal

		Euro/Stunde	Euro/Minute
1	Einsatzkraft	48,87 €	0,81 €

1.2 Fahrzeuge

Pos.	Typ	Stundensatz	Minutensatz
Gem. § 20 Sächsische Feuerwehrverordnung			
1	Kdow	52,80 €	0,88 €
2	ELW 1	125,40 €	2,09 €
3	MTW	56,40 €	0,94 €
4	HLF 10	214,80 €	3,58 €
5	LF 20	346,20 €	5,77 €
6	LF 20 KatS	301,20 €	5,20 €
7	HLF 20	397,80 €	6,63 €
8	TLF 2000	277,20 €	4,62 €
9	TLF 4000	337,80 €	5,63 €
10	DLA(K) 23	678,60 €	11,31 €
Berechnet nach § 69 Abs. 7 SächsBRKG			
11	MZF	37,69 €	0,63 €
12	VRW	65,45 €	1,09 €
13	Beleuchtungshänger	92,17 €	1,54 €

Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrcostensatzung - FwKS)

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 13.12.2022 mit Beschluss - Nr. .../37/2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen und
- Einsätze der Feuerwehr die durch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amts wegen ausgelöste, auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

(1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtspauschale.

(4) Die Einsatzzeit wird in der Abrechnung auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit der Kostenschuldner/dem Kostenschuldner ein Verschulden trifft.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal vorgehalten werden.

(8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Rechnung gestellt werden.

(9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 18 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Anlage zur Feuerwehrcostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.	Personal	Euro/½ Stunden
1.1.	Einsatzkraft	17,02€
2.	Fahrzeuge	Euro/½ Stunden
2.1.	Kommandowagen (KdoW)	136,44€
2.2.	Einsatzleitwagen (ELW)	55,46€
2.3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	164,83€
2.4.	Gerätewagen (VRW/GW)	134,34€
2.5.	Gruppenlöschfahrzeuge (HLF, LF)	158,34€
2.6.	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	150,79€
2.7.	Drehleiter (DLK)	233,41€

Stundensätze Einsatzpersonal gem. § 69 Abs. 5 SächsBRKG

HH-Jahr	2023	2022	2021	2020	Gesamt
Erstattungen					25,00 €
Auslagen, Aufwandsentschädigung	42.960,50 €	41.360,00 €	39.136,00 €	32.898,00 €	Verdienstausfall, Lohnfortzahlung Betrag festgelegt durch AL + GWL
Versicherungen	2.892,70 €	2.600,08 €	2.610,56 €	2.712,02 €	Funktionsträger, Auslagenpauschale, über das Maß hinaus
Aus- und Fortbildung	5.853,43 €	1.858,19 €	3.235,83 €	8.393,99 €	zusätzliche Gruppenunfallversicherung, Beitrag KSA
Beiträge/Abgaben	5.137,87 €	4.705,49 €	5.374,00 €	719,70 €	Kosten Lektoren, Nutzung Atemschutzstrecke, Schulung TÜV
Dienstkleidung	16.811,79 €	16.451,55 €	107.303,11 €	44.992,47 €	Kreisumlage, Abgabe Feuerwehrverband, LKZ, FTZ
Sportstättennutzung/Dienstsport	695,77 €	408,57 €	4.784,04 €	282,03 €	Ersatzbeschaffung, Reinigung, Reparatur
Einsatzverpflegung	2.467,41 €	4.319,48 €	2.434,31 €	2.517,76 €	Sportstättennutzung/Dienstsport
G26, Führerscheinverlängerung	8.566,98 €	5.955,21 €	3.537,41 €	4.052,59 €	Einsatzverpflegung (Getränke usw.)
Sonstiges	18.056,97 €	15.323,18 €	12.236,21 €	8.437,01 €	Gebühren, Laborkosten etc.
	103.443,42 €	92.981,75 €	180.651,47 €	105.005,57 €	120.520,55 €
Mitglieder FFW	101				
Einsatzstunden gem. § 69 Abs. 5 SächsBRKG	50				
Lohnfortzahlung/Verdienstausfall/h					25,00 €
Sonstige jährliche Kosten je Kamerad/h					23,87 €
Stundensatz der Kameraden					48,87 €

Erstattung Verdienstausfall der Kameraden auf Grundlage von Erfahrungswerten durch Amtsleitung und Gemeindeführer auf 25,00 € festgelegt

3

Stundensätze gem. § 69 Abs. 7 SächsBRKG

Fahrzeug	HOT-MZ 112	HOT-VR 112	HOT-NH 112
Anschaffungskosten	23.556,95 €	40.903,35 €	57.609,09 €
Zuschüsse (Fördermittel)	- €		- €
jährliche Kosten (10%)	2.355,70 €	4.090,34 €	5.760,91 €
Anteil des öffentlichen Interesses (20%)	471,14 €	818,07 €	1.152,18 €
ansatzfähige Kosten	1.884,56 €	3.272,27 €	4.608,73 €
Einsatzstunden (fest)	50	50	50
Stundensatz des Fahrzeuges	37,69 €	65,45 €	92,17 €

HOT-VR 112 Fahrzeug wurde 1994 für 80.000,00 DM angeschafft.